- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Halle (Saale)

97 C 509/22

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Klägerin

[redacted]

gegen

[redacted]

Beklagte

wegen restlichen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Halle (Saale) im vereinfachten schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO am 23.08.2022 durch den Richter am Amtsgericht [redacted] für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 532,28 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.01.2022 zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Wiedergabe des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen, da das Urteil nicht rechtsmittelfähig ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Beklagte ist als Haftpflichtversicherer verpflichtet, der Klägerin den weiteren Schaden aus dem Verkehrsunfall vom 23.10.2019 in Form von restlichen Mietwagenkosten zu erstatten.

Unstreitig ist der Versicherungsnehmer der Beklagten für den Verkehrsunfall vollumfänglich verantwortlich gewesen. Demzufolge hat die Beklagte als Haftpflichtversicherer für den entstandenen Schaden einzustehen.

Hierunter fallen auch die Kosten für einen Mietwagen.

Soweit beklagtenseits behauptet wurde, dass der Anspruch auf Mietwagenkosten an die Mietwagenfirma [redacted] abgetreten worden sei, ist die Klägerin diesem Sachvortrag entgegengetreten. Die Beklagte hat insoweit nur ein Schreiben der Firma [redacted] auf Zahlung eingereicht. Auf Aufforderung des Gerichts zu einem substantiierten Vortrag auf eine entsprechende Abtretung der Forderung an die Firma [redacted] wurde beklagtenseits – trotz Aufforderung durch das Gericht – kein substantiierter Vortrag gehalten.

Soweit beklagtenseits die Höhe der Mietwagenkosten angegriffen wurde, sind die Einwände nicht durchgreiflich.

Denn die Geschädigte durfte in Anbetracht der fehlenden Verkehrssicherheit ihres Fahrzeugs ein Mietfahrzeug bis zu einer endgültigen Reparatur ihres Fahrzeugs anmieten. Sofern die Reparaturzeit sich – sowohl wegen Entscheidungsfindung bei der Beklagten und auch längerer Reparaturzeit in der Werkstatt – vorliegend auf 23 Tage ausgeweitet hat, geht dies nicht zu

Lasten der Geschädigten. Vielmehr trägt der Schädiger bzw. die hinter ihm stehende Haftpflichtversicherung das Risiko von Zeitverzögerungen. Auch ist der bzw. die Geschädigte nicht verpflichtet, eigene finanzielle Mittel aufzuwenden, um eine schnellere Schadensbehebung zu ermöglichen. Es ist allein Aufgabe des Schädigers bzw. der hinter ihm stehenden Haftpflichtversicherung, möglichst zügig zu entscheiden, um nicht unnötige Kosten zu produzieren. Das Gericht verkennt dabei keineswegs, dass es den Haftpflichtversicherern zusteht, ihre Einstandspflicht zu überprüfen. Allerdings gehen die Kosten, die diese Überprüfung verursacht, nicht zu Lasten des Geschädigten.

Die geltend gemachten Kosten für den Mietwagen sind angemessen. Aus zahlreichen Verfahren sind dem Gericht die ortsüblichen Preise der Vermietungsfirmen bekannt. Die von der Klägerin gewählte Vermietungsfirma [redacted] ist gerichtsbekanntermaßen eine der günstigsten Anbieter auf dem hiesigen Markt. Allerdings ist der hier angesetzte Unfallersatztarif höher als die dem Gericht bekannten üblichen Preise der Firma [redacted]. Dies geht jedoch nicht zu Lasten der Klägerin; denn den Unfall hat der Versicherungsnehmer der Beklagten verursacht. Insofern die Firma [redacted] hier einen sogenannten Unfallersatztarif angesetzt hat, geht dies auch zu Lasten des Schädigers bzw. seiner hinter ihm stehenden Haftpflichtversicherung. Insoweit hat die Beklagte auch keinen substantiierten Vortrag im Hinblick auf eine günstigere Anmietung im sogenannten Unfallersatztarif vorgetragen. Allein die Tatsache, dass eine Anmietung bei vorzeitiger Reservierung bzw. Anmeldung der Anmietung möglich ist, begründet keine andere Entscheidung. Vorliegend hat die Beklagte direkt einen Tag nach dem Unfall das Fahrzeug angemietet. Das Gericht schätzt die entstandenen Kosten daher als ortsüblich ein, gemäß § 287 ZPO.

Der Ausspruch zu den Kosten des Rechtsstreits begründet sich aus der Tatsache, dass die Beklagte in diesem Prozess unterlegen ist.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit begründet sich aus §§ 704, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

[redacted]
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht
(Saale)
27